Kammer Online 12/2025

Inhalt:

- Weihnachts- und Neujahrsgrüße
- Fachanwaltsfortbildung in 2025
- Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen
- Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert!
- Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher Vertretung in Asylverfahren – Die BRAK stemmt sich vehement gegen geplante Abschaffung des verpflichtenden Rechtsbeistands bei Abschiebehaft
- Keine Film- und Fotoaufnahmen in den Gerichten!
- Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zum 01.01.2026
- Unstimmigkeitsmeldung II
- Erneuerung der Risikoanalyse zum GwG
- Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. bittet um frühzeitige Einsichtnahme in die Negativkulisse des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts
- Zusammenfassung der bayerischen Finanzämter
- Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 29.01.2026
- Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht – Termine für 2026

Kammer Online 12/2025

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen, ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2026!

Fachanwaltsfortbildung in 2025

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die eine oder mehrere Fachanwaltsbezeichnungen innehalten, dafür Sorge zu tragen, dass uns die Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2025 – soweit noch nicht geschehen – bis spätestens zum 31.01.2026 übersandt werden. Gerne dürfen diese auch jetzt schon übermittelt werden, falls die Mindeststundenzahl bereits absolviert worden ist.

Die Nachweise werden bei uns nur noch digital gespeichert. Wir bitten daher vorzugsweise um elektronische Übermittlung (über das beA oder per E-Mail an mchristiansen@rak-sh.de). Sofern mehrere Fachanwaltschaften bestehen, bitten wir die Nachweise nach Fachgebiet thematisch zusammengefasst, gerne jeweils als eine PDF-Datei, einzureichen.

Sollten Sie uns Originale übersenden, werden diese vernichtet, nachdem sie gespeichert wurden.

Wir bitten darum, davon abzusehen, die Teilnahmebescheinigungen mehrfach zu übersenden. Ebenfalls bitten wir von Bitten um Eingangsbestätigungen abzusehen. Sollten sich Rückfragen zur Fortbildungspflichterfüllung ergeben, kommen wir auf Sie zu.

Vielen Dank!

Kammer Online 12/2025

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert mit Rundschreiben Nr. 440/2025 vom 12.12.2025, dass das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen abgeschlossen ist und am 11.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die Regelungen treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Sammelanderkonten: Nichtbeanstandungserlass erneut bis Ende 2026 verlängert!

Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert mit Presseerklärung Nr. 13 vom 24.11.2025 zur Thematik Sammelanderkonten.

Die vorgenannte Presseerklärung haben wir hier für Sie zur Information hinterlegt.

Keine Abschaffung pflichtanwaltlicher Vertretung in Asylverfahren – Die BRAK stemmt sich vehement gegen geplante Abschaffung des verpflichtenden Rechtsbeistands bei Abschiebehaft

Die Pressemitteilung der BRAK zu der o.g. Thematik finden Sie hier.

Kammer Online 12/2025

Keine Film- und Fotoaufnahmen in den Gerichten!

Die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes bittet aus gegebenem Anlass um Beachtung, dass nach den jeweiligen Hausordnungen in allen Gerichtsgebäuden Film- und Fotoaufnahmen untersagt sind.

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare zum 01.01.2026

Die Änderungen der DONot finden Sie hier.

Sie treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die Änderungs-AV wird im Dezemberheft des Justizministerialblatts für Schleswig-Holstein, den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, veröffentlicht.

Unstimmigkeitsmeldung II

Die Bundesnotarkammer teilt folgendes mit:

Durch das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2022 Nr. 55) wurde gemäß § 23b GwG neben der bereits bestehenden Verpflichtung nach § 23a GwG eine weitere Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister eingeführt („Unstimmigkeitsmeldung II“). Die Pflicht zur Abgabe von Unstimmigkeitsmeldungen II tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Die BNotK weist in diesem Zusammenhang gerne auf Folgendes hin:

I. Abrufbarkeit von Immobiliendaten über das Transparenzregister

Ist eine Vereinigung (§ 20 GwG) Eigentümerin einer inländischen Immobilie, sind Angaben zu dieser Immobilie nach § 19a GwG (z. B. zuständiges Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Blattnummer, alle im Bestandsverzeichnis eingetragenen Grundstücke, Art, Umfang, Beginn und Ende der Berechtigung) bereits seit 2022 auch im Transparenzregister zu erfassen. Diese Daten werden von den Grundbuch- und Katasterämtern an die registerführende Stelle übermittelt (§ 19b Abs. 1 S. 1; Abs. 4 S. 1 GwG). Die erstmalige Übermittlung erfolgte bis spätestens 31. Juli 2023 mit dem Datenstand zum 30. Juni 2023 (§ 19b Abs. 1 S. 2 GwG). Änderungen sind seither laufend mitzuteilen (§ 19b Abs. 2 GwG). Die registerführende Stelle soll gemäß § 19b Abs. 3 S. 1 GwG die übermittelten Daten sodann den jeweiligen Vereinigungen im Transparenzregister zuordnen.

II. Unstimmigkeitsmeldung II durch die Notarinnen und Notare

Notarinnen und Notare haben ab dem 1. Januar 2026 eine Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23b GwG abzugeben, wenn

- sie feststellen, dass Unstimmigkeiten zwischen den im Transparenzregister zugänglichen Angaben und den sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die inländischen Immobilien von Gesellschaften (§ 23b Abs. 1 S. 1 GwG) bestehen, **und**

- gleichzeitig ein Sachverhalt vorliegt, den sie nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bzw. §§ 43 Abs. 2, Abs. 6 GwG i.V.m. §§ 3 ff. GwGMeldV-Immobilien der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden haben (§ 23b Abs. 1 S. 2 GwG).

Sowohl die Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle als auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) haben der Geschäftsstelle dahingehend Auskunft erteilt, dass teilweise die von den Grundbuch- bzw. den Katasterämtern übermittelten Datensätze mangels eindeutiger Zuordnungskriterien (z. B. Sitz der Vereinigung) derzeit den jeweiligen Vereinigungen noch nicht zugeordnet werden können. Deshalb ist zu erwarten, dass bei vielen Vereinigungen i.S.d. § 20 GwG auch nach Inkrafttreten des § 23b GwG am 1. Januar 2026 keine Immobilienangaben im Registerauszug enthalten sein werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bereits das Fehlen entsprechender Angaben zu einer meldepflichtigen Abweichung im Sinne des § 23b Abs. 1 S. 1 GwG führt und folglich bei Vorliegen der zuvor

genannten Voraussetzungen (Geldwäscheverdachtsmeldegrund) eine Verpflichtung zur Unstimmigkeitsmeldung auslöst. Dies wird sowohl bei den Notarinnen und Notaren als auch bei der registerführenden Stelle zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand führen, ohne dass dadurch ein erkennbarer Mehrwert für die Geldwäscheprävention erzielt würde. Die Geschäftsstelle hat das BVA und das BMF hierauf hingewiesen und darum gebeten, in den FAQs des BVA zum Transparenzregister klarzustellen, dass in diesen Fällen eine Unstimmigkeitsmeldung nicht zu erfolgen hat. Trotz der Bemühungen der Geschäftsstelle hat das BVA diese Anregungen zurückgewiesen und wird sie nicht bei der für das erste Quartal 2026 angekündigten Aktualisierung der FAQ berücksichtigen.

III. Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung II und Rechtsfolge

Unstimmigkeitsmeldungen sind über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) – dort unter „Meine Aktionen“ – abzugeben (vgl. § 23b Abs. 2 GwG). Ein Beurkundungsverbot löst die Unstimmigkeitsmeldung für sich gesehen nicht aus. Bei der Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung wird allerdings in aller Regel eine Anhaltepflicht bestehen, weil das Vorliegen eines Geldwäscheverdachtsmeldegrunds entweder zu einer drei- oder fünftägigen Anhaltepflicht führt (§ 46 Abs. 1 GwG bzw. § 16a Abs. 3 Nr. 2 GwG).

Die Anbringung eines Prüfvermerks durch die registerführende Stelle wie nach der Abgabe der Unstimmigkeitsmeldung I zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 23a Abs. 6 GwG sieht § 23b GwG nicht vor. Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung II unverzüglich zu prüfen und die Daten ggf. zu berichtigen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die gemeldete Abweichung zutreffend ist (§ 23b Abs. 3, Abs. 4 GwG).

Erneuerung der Risikoanalyse zum GwG

Wir möchten vorsorglich daran erinnern, dass der Gesetzgeber eine jährliche Überprüfung der allgemeinen Risikoanalyse empfiehlt. Dazu verweisen wir auf Abschnitt D.I. der Auslegungs- und
Anwendungshinweise zum GwG. Weitere Informationen zum GwG finden Sie im internen Bereich der Bundesnotarkammer unter „Geldwäschebekämpfung“.

Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. bittet um frühzeitige Einsichtnahme in die Negativkulisse des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. hat die hiesige Notarkammer mit Schreiben vom 03.12.2025 geben, Ihnen den dortigen Hinweis zur frühzeitigen Einsichtnahme in die Negativkulisse des naturschutzfachlichen Vorkaufsrechts zu unterbreiten. Das vorgenannte Schreiben des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e. V. mit näheren Informationen finden Sie hier hinterlegt.

Zusammenfassung der bayerischen Finanzämter

Die Bundesnotarkammer teilt mit, dass die bayerischen Finanzämter organisatorisch neu ausgerichtet und zu Verbünden zusammengefasst werden. Beginnend mit der Region Mittelfanken werden die dortigen Finanzämter zum 01. Januar 2026 zu drei neuen Finanzämtern zusammengeschlossen. Weitergehende Informationen können Sie dem Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern sowie der Übersicht über die für die Grunderwerbssteuer zuständigen bayerischen Finanzämter entnehmen.

Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 29.01.2026

Die Einladung finden Sie hier.

Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht – Termine für 2026

Die Termine für den Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht für das Jahr 2026 finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0
www.rak-sh.de – info@rak-sh.de
www.notk-sh.de – info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten,
Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.